

# Satzung der Gemeinde Westerhorn über den Bebauungsplan Nr. 16 "Alte Gärtnerei"

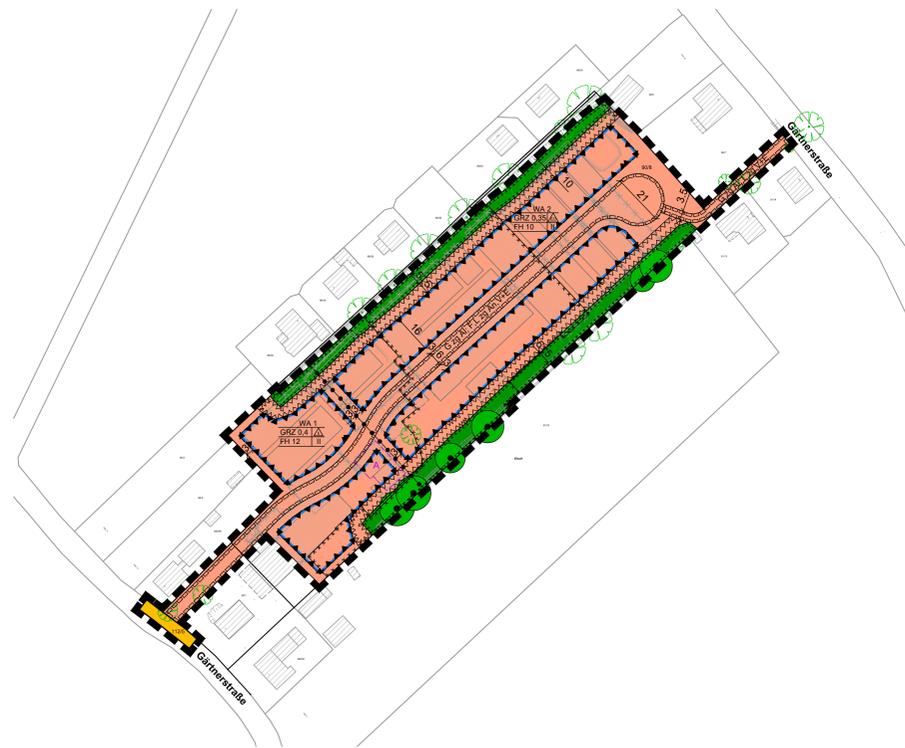
## für das Gebiet nördlich der "Bahnhofstraße", östlich und westlich der "Gärtnerstraße" sowie nordwestlich des "Erlenweges"

Aufgrund der § 10 und § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung (Schl.-H.) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.12.23 folgende Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 "Alte Gärtnerei" für das Gebiet nördlich der "Bahnhofstraße", östlich und westlich der "Gärtnerstraße" sowie nordwestlich des "Erlenweges", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Es gilt die Bauordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

## Teil A - Planzeichnung -

Maßstab 1:1000



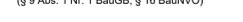
## Zeichenerklärung

### I. Festsetzungen gem. § 9 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO)



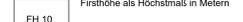
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)



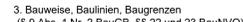
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



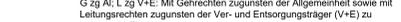
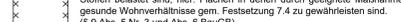
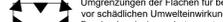
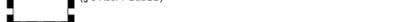
4. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



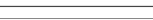
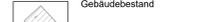
5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



6. Sonstige Planzeichen



### II. Darstellungen ohne Normcharakter



## Teil B - Text -

### A. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 6 BauNVO)

In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die in § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO genannten Ausnahmen (Gartenbaubetriebe und Tankstellen mit Ausnahme von Stromtankstellen) unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB und §§ 16 u. 18 BauNVO)

2.1 Die Firsthöhe ist in Teil A - Planzeichnung festgesetzt.  
Als Firsthöhe gilt der senkrechte Abstand zwischen der Fahrbahnoberkante der Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (mitig vor der Fahrbahnmitte, gemessen in der Fahrtrichtungsmitte) und dem höchsten Punkt des Dachfirstes.

Hinweis: Bei Flachdächern gilt der höchste Punkt des Daches anstatt der Dachfirstes.

2.2 Die Errichtung von Anlagen für die Nutzung des Sonnenlichts ist innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete allgemein zulässig, wobei die in Teil A - Planzeichnung festgesetzte Gebäudehöhe für diesen Nutzungszweck um bis zu 1,5 m überschritten werden darf. Unzumutbare Belästigungen der Nachbarn durch Spiegelreflexionen/Blendungen sind gem. § 15 BauNVO auszuschließen.

2.3 Die zulässige GRZ (II) der Privatstraße (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) mit Randstreifen und Restflächen für die Versickerung darf 0,9 betragen.

3. Flächen, die von baulichen Anlagen freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

In den in Teil A - Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen sind bauliche Anlagen unzulässig. Dies gilt nicht für lichtdurchlässige Einfriednungen mit Punktfundamenten und Versickerungsanlagen. Letztere sind jedoch außerhalb der Wurzelschutzbereiche (= Baumkrone zuzüglich 1,50 m) anzulegen.

Sind Abgrabungen im Wurzelbereich dennoch unvermeidbar (z.B. bei den Abriss- und Rückbaummaßnahmen im Traufbereich), sind Schutzmaßnahmen zur Vorsorge bei Abgrabungen im Wurzelbereich gemäß DIN 19920 Ausgabe 2014-07, RAS-IP 4 Ausgabe 1999 und ZTV-Baumpflege Ausgabe 2017 zu beachten. Der Schutz der erhaltenen Bäume ist während der Erschließungs-, Abriss- und Bauphase durch einen ortsfesten, zwei Meter hohen Zaun zu gewährleisten.

Hinweis: Auf Festsetzung Nr. 8.2 „Unzulässigkeit von Abgrabungen und Aufschüttungen“ wird verwiesen.

4. Anzahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind max. 10 Wohneinheiten je Einzelhaus zulässig.

Im allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind max. 2 Wohneinheiten je Einzelhaus und 1 Wohneinheit je Doppelhäuser zulässig.

5. Festsetzungen zur Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB; § 84 LBO 2019, § 86 LBO 2022 neu)

5.1 Ebeneerdige, nicht überdachte private Stellplätze und Erschließungsflächen sind im wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen.

5.2 Das anfallende Regenwasser der privaten Baugrundstücke ist auf den Grundstücken zu versickern. Die Speicher- und Versickerungseinrichtungen sind nach dem aktuellen Stand der Technik (Arbeitsblatt A 138 der DWA) zu bemessen und so zu planen, zu errichten und dauerhaft in betriebsbereitem Zustand zu halten, dass bei Berücksichtigung eines Niederschlags-Wiederkehrintervall „T“ von 5 Jahren kein Oberflächenwasser von diesen Flächen abfließt.

5.3 Zudem sind im Plangebiet Notaräume für den Niederschlags-Wiederkehrintervall „T“ von 30 Jahren gem. Arbeitsblatt A 138 der DWA zu bemessen, zu planen, zu errichten und dauerhaft in betriebsbereitem Zustand zu halten.

6. Dachbegrenzung / Photovoltaik (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB; § 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchst. b BauGB)

Im Plangebiet sind Nebengebäude, Garagen und Carports mit einem mindestens 12 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und mindestens extensiv zu begrünen. Alternativ sind diese Dachfläche mit Solarthermie- und/oder Photovoltaikanlagen zu versehen.

7. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB, § 1 Abs. 4 Ziffer 1 BauNVO)

7.1 Zum Schutz der Wohn- und Bürorouten sind bei Neu-, Um- und Ausbau der Schallschutz gegen Außenlärm (Gegenstand der bautechnischen Nachweise) nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) zu beachten und einzuhalten.

Die hierfür erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegel sind der planerischen Zurückhaltung folgend nachrichtlich in der Begründung aufgeführt.

7.2 Im gesamten Plangebiet sind zum Schutz der Nachtruhe bei Neu-, Um- und Ausbauten für Schlaf- und Kinderzimmer schalldämmende Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann und die Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß gemäß den ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegeln nach DIN 4109 erfüllt werden.

7.3 Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelantrages ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

7.4 Boden In den künftig unversiegelten Freiflächen der in der Planzeichnung gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichneten Bereiche ist durch geeignete Maßnahmen (Boden austausch bzw. Bodenbedeckung mit Oberboden, der die Prüfwerte der BBoSchV für die beiden o. g. Nutzungszonen erfüllt) sicherzustellen, dass zwischen der Endausbauhöhe des Geländes (spätere unversiegelte Geländeoberfläche) und der Oberfläche des unverseinigten Bodenhorizontes (derzeitige Geländeoberfläche 2022) eine Mindestdicke von unverseinigtem Bodenmaterial von d = 0,30 m vorhanden ist, um gesunde Wohnverhältnisse gemäß den Kriterien der BBoSchV zu gewährleisten.

II. Festsetzungen zur Grünordnung

8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Knickschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

8.1 Knickschutz Die in der Planzeichnung festgesetzte Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen dem Erhalt der vorhandenen gemäß § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Knicks sowie der Schaffung vorgelagerter Schutzstreifen.

Der Knick ist zu erhalten und einer fachgerechten Pflege zu unterziehen - durch ein auf den Stock setzen in Zeitabständen von mindestens 10 und maximal 15 Jahren.

8.2 Unzulässigkeit von Abgrabungen und Aufschüttungen

Innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind mit Ausnahme der Knickanlagen keine Abgrabungen oder Aufschüttungen zulässig. Die Herstellung baulicher Anlagen und Leitungsverlegungen jedweder Art sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind die Flächen zur Schaffung von gesunden Bodenverhältnissen. Siehe Hinweise C - Altlastenverdachtsfläche.

8.3 Unzulässigkeit von Fremdplantzungen

Innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dürfen mit Ausnahme der Knickanlagen keine Plantzungen und keine Ansätze vorgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind die Flächen zur Schaffung von gesunden Bodenverhältnissen. Siehe Hinweise C - Altlastenverdachtsfläche.

Es dürfen weder Pflanzenschutzmittel noch Düngemittel jedweder Art ausgebracht werden.

8.4 Schutz von Einzelbäumen

Einzelbäume der Knicks mit Stammdurchmessern von mind. 0,6 m bzw. mind. 2,0 m Stammumfang unterliegen nicht der Knickpflege sondern sind als Großbäume zu erhalten.

9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Artenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

9.1 Aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG sind folgende Maßnahmen anzuwenden:

(a) Keine Rodung von Gehölzen in der Brutzzeit (01. März bis September - allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG).

(b) Kein Abbruch und Arbeiten an den Fassaden des potenziellen Quartiergebäudes Nr. A (in Teil A - Planzeichnung mit einem Ila A und Strichrahmen gekennzeichnet), ohne eine Suche nach Fledermäusen im betreffenden Gebäude, wenn das Gebäude länger als ein Jahr leer stand.

(c) Bereitstellung von künstlichen Quartieren für Fledermäuse in benachbarten Bäumen oder an den benachbarten oder neuen Gebäuden, wenn das Gebäude A abgebrochen wird und Fledermäuse festgesetzt wurden.

Hinweis: Zu empfehlende Quartiere sind von der Firma Hassefeldt <http://www.hassefeldt-naturschutz.de/>; Fledermausgangjahresquartier für Abendsegler FQJ-ASK oder Fledermaus Fassaden Ganzjahresquartier FFGJ (1 Stück je Abrißhaus) oder von der Firma Schwelger <http://www.schwelger-natur.de/>; Fledermaus-Winterquartier 1WQ (1 Stück je Abrißhaus) oder Fledermaus - Großraum- & Überwinterungshöhle 1FW (1 Stück je Abrißhaus).

9.2 Für Außenleuchten sind ausschließlich insektenschonende, vollständig eingekofferte LED-Leuchten mit warmweißem Licht (<3000 Kelvin) und einer maximalen Oberflächentemperatur von 80°C zu verwenden. Der Lichtstrom ist nach unten auszurichten, die Beleuchtung der angrenzenden Knicks und der östlich angrenzenden Grünlandflächen ist zu vermeiden.

10. Erhaltungsfestsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten ist der Baumbestand dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen durch die Pflanzung von mindestens 1 Hochstamm-Laubbäum mit Stammumfang mindestens 15-18 cm. Der Ersatzbaum muss innerhalb der ersten Pflanzperiode nach Abgang des zu ersetzenden Gehölzes in der Nähe des abgängigen Baumes gepflanzt werden; die maximal zulässige Abweichung vom Standort des abgängigen Baumes beträgt 5 m.

11. Anpflanzfestsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

11.1 Begründung Stellplatzanlagen - Bäume WA 1 Im Allgemeinen Wohngebiet - WA 1 ist für offene, private PKW-Stellplätze außerhalb von Garagengebäuden je angefangene 4 Stellplätze ein standortgerechter Laubbäum/Obstbaum zu pflanzen. Der Stammumfang der Bäume muss mindestens 14 cm betragen. Im Wurzelbereich eines jeden Laubbäum ist eine offene Vegetationsfläche mit einem durchwurzelbaren Raum von mindestens 12 qm (Mindestbreite von 2,00 m, Mindesttiefe 1,50 m) vorzuhalten und dauerhaft zu begrünen. Die Vegetationsflächen sind gegen ein Befahren mit Fahrzeugen zu sichern. Bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz innerhalb der ersten Pflanzperiode nach Abgang zu schaffen.

11.2 Begründung Stellplatzanlagen - Hecken - WA 1 Offene, private PKW-Stellplätze außerhalb von Garagengebäuden sind im Allgemeinen Wohngebiet - WA 1 ab 4 Stellplätze durch einreihige Schnittheckenpflanzungen (Bedarf 3-4 Pflanzen/lfd. m) aus einheimischen Laubgehölzen (Höhe 70 - 100 cm) dicht einzugrünen; die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz innerhalb der ersten Pflanzperiode nach Abgang zu schaffen.

Im Bereich von Schildeim (Ein- und Ausfahrten) und ggf. auf Strecken mit Ver- und Entsorgungslösungen kann von der Festsetzung abgewichen werden.

Die Festsetzung gilt nicht für die Seiten der Stellplatzanlage, die an eine Maßnahmenfläche grenzen.

11.3 Hausbaum Im Plangebiet ist je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens ein kleinkroniger, heimischer und standortgerechter Laubbäum/Obstbaum zu pflanzen. Im Wurzelbereich eines jeden Laubbäum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 qm vorzuhalten und dauerhaft zu begrünen. Bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz innerhalb der ersten Pflanzperiode nach Abgang zu schaffen. Die Pflanzungen gem. Festsetzung 11.1 können angerechnet werden.

11.4 Begründung der unversiegelten Grundstücksanteile (gem. § 86 LBO-SH, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Der nicht überbaute bzw. versiegelte Grundstücksanteil der Allgemeinen Wohngebietsflächen, (mind. 40 % im WA 1 und mind. 47,5 % im WA 2) ist als Vegetationsfläche anzulegen und zu begrünen (beispielsweise mit insektenfreundlichen Wiesenmischungen, heimischen Gehölzen, Rasen etc.). Gestaltungsvarianten mit Kies, Fartscherben, Schotter oder anderen Granulaten sind damit nicht zulässig.

11.5 Umsetzungszeit der Pflanzbote (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die im B-Plan festgesetzten Pflanzbote sind innerhalb der ersten Pflanzperiode nach der Aufnahme der Nutzung eines Bauvorhabens auf dem Baugrundstück herzuführen.

Hinweis: Es wird die Pflanzung unterschiedlicher Arten der unten aufgeführten Pflanzliste unter „C. Hinweise, nachrichtliche Übernahmen“ empfohlen.

B. Örtliche Bauvorschriften (§ 84 Abs. 1 LBO und § 86 LBO 2022)

12. Dach- und Fassadengestaltung

12.1 Für die Dächer und Fassaden angrenzender Gebäude (Doppelhäuser) sind einheitliche Materialien und Farben zu verwenden.

12.2 Dachneigungen mit Zink- und Kupfer sind ausgeschlossen.

13. Einfriednungen

Entlang der Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten sind folgende Einfriednungen zulässig:

- Laubgehölzhecken min. 0,50 m entfernt von der Grundstücksgrenze in einer Höhe von mind. 1,00 m auf einem mindestens 1,50 m breiten offenen Vegetationsstreifen. Grundstückseitig sind lichtdurchlässige Zäune (nur zwischen Hecke und Haus zulässig). Die Heckenhöhe hat mindestens der Zaunhöhe zu entsprechen.
- Zudem sind anstatt der Hecken auch bepflanzte (Frisen/Wälle mit einer Maximalhöhe von 1 m für den Wall zuzüglich max. 0,50 m für die Bepflanzung zulässig) oder eine dicke Berankung von mind. 1,00 m hohen lichtdurchlässigen Zäunen mit mindestens 1 Kletter- oder Schlingpflanze pro laufendem Meter auf einem mindestens 1,50 m breiten offenen Vegetationsstreifen.

Die jeweiligen Höhen werden gemessen ab der Fahrbahnoberkante der Fläche mit Geh- und Leitungsrechten vor dem Baugrundstück (in Grundriss- und Fahrtrichtungsmitte).

In den Schrittrecken von öffentlichen Straßen und von Grundstücksein- und -ausfahrten, darf von den Festsetzungen abgewichen werden.

Hinweis: Es wird die Pflanzung unterschiedlicher Arten der unten aufgeführten Pflanzliste unter „C. Hinweise, nachrichtliche Übernahmen“ empfohlen.

14. Eingrünung von Abfallbehältern

Von den Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten einsehbarer Müllboxen, Müllsammelbehälter und Standorte für Recyclingbehälter sind in voller Höhe entweder durch Hecken einzugrünen, mit berankten Pergolen zu überspannen oder mit begrünter Zäunen zu umgeben.

15. Stellplätze und Stellplatzanlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBO Schl.-H.)

Die Ermittlung der Zahl der notwendigen privaten Stellplätze erfolgt anhand der folgenden Liste. Bei Bauvorhaben, die mit dieser Liste nicht erfasst werden, sind die Anzahl der notwendigen Stellplätze nachliegender Nutzungsarten als Referenz anzuwenden. Bei baulichen oder sonstigen Anlagen mit unterschiedlichen Nutzungen, ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln.

Nutzungsart	Zahl bzw. Größe der Wohnheiten	Zahl der PKW-Stellplätze	Zahl der Fahrradstellplätze
Wohngebäude mit bis zu 2 Wohnheiten	Mind. 25 m <sup>2</sup> Stellplatzfläche pro Wohninheit	Mind. 2 Stpl. je Wohninheit	
Wohngebäude mit mehr als 2 Wohnheiten	Mind. 1 Stpl. pro Wohninheit	Mind. 2 Stpl. je Wohninheit	
Büro- und Verwaltungsbauwerke	Mind. 1,5 Stpl. je Beschäftigte	Mind. 1 barrierefrei erreichbarer Stellplatz je 1 Beschäftigte	
Räume mit erheblichen Besucherverkehr (Bsp. Kaufhäuser, Praxen etc.)	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	1 barrierefrei erreichbarer Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	
Läden	1 Stpl. je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	1 barrierefrei erreichbarer Stpl. je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	
Gaststätten, Vereinsheim, Clubhäuser o.ä.	1 Stpl. je 5 BesucherInnen (anzusetzen ist die in der Versammlungssitzung höchst zulässige Besucherzahl) und 1 je BesucherInnen/Stuhl	1 Stpl. je 8 BesucherInnen (anzusetzen ist die in der Versammlungssitzung höchst zulässige Besucherzahl) und 1 je BesucherInnen/Stuhl	
Handwerksbetriebe	1 Stpl. je 2 Beschäftigte	1 Stpl. je 2 Beschäftigte	

16. Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 84 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO SH) handelt ordnungswidrig, wer den örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 94 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

C. Hinweise, nachrichtliche Übernahmen

Zugrundeliegende Vorschriften

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Fachbereich Bauen und Umwelt - Bauleitplanung - der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Barmstedt - Amt Hörnkerkirchen, Rathaus, Am Markt 1, 25355 Barmstedt eingesehen werden.

Schutz von Bäumen

Im Hinblick auf die im Bodengutachten für Teilbereiche festgestellten Überschreitungen nutzungsbezogener Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden - Mensch sind in den späteren unversiegelten Freiflächen durch entsprechende Maßnahmen (Bodenaustausch / Bodenabdeckung) gemäß den Vorgaben der BBoSchV gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten.

Altlastenverdachtsfläche

In Hinblick auf die im Bodengutachten für Teilbereiche festgestellten Überschreitungen nutzungsbezogener Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden - Mensch sind in den späteren unversiegelten Freiflächen durch entsprechende Maßnahmen (Bodenaustausch / Bodenabdeckung) gemäß den Vorgaben der BBoSchV gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten.

Beispielhafte geeignete standortgerechte vorwiegend einheimische Gehölzarten Als großkronige - große Bäume gelten „Arten, die unter durchschnittlichen Standortverhältnissen Wuchshöhen von mehr als 20 m erreichen können. Als mittelkronige / mittelgroße gelten Arten, die unter durchschnittlichen Standortverhältnissen Wuchshöhen von 12 m bis 20 m erreichen können. Als kleinkronige / kleine Bäume gelten Arten, die unter durchschnittlichen Standortverhältnissen Wuchshöhen bis 12 m erreichen können. Große Sträucher sind Arten, die Höhen von mehr als 2 m erreichen können.

Klein- bis mittelkronige Laubbäume:	mittel- bis großkronige Laubbäume:
Eberesche <i>Sorbus aucuparia</i>	Sand-Birke <i>Betula pendula</i>
Feldahorn <i>Acer campestre</i>	Silber-Eiche <i>Quercus robur</i>
Weißdorn <i>Crat. monogyna / keravilla</i>	Trauben-Eiche <i>Quercus petraea</i>
Säulenformiger Spitzahorn <i>Acer platanoides 'Columnare' / 'Olmsted'</i>	Roskastanie <i>Aesculus hippocastanum</i>
Eberesche <i>Sorbus aucuparia</i>	Baumhasel <i>Corylus colurna</i>
Kornelkirsche <i>Cornus mas</i>	Gewöhnliche Esche <i>Fraxinus excelsior</i>
Meißeneiche <i>Sorbus aria inermis</i>	Haselnuss <i>Corylus heterophylla</i>
Zierkirsche <i>Prunus div. spec.</i>	Winterlinde i.S. <i>Tilia cordata i.S.</i>
Hotzappel <i>Malus sylvestris</i>	Sommerlinde <i>Tilia platyphyllos</i>
Zierapfel <i>Malus spec. Eriobothrus triobatus syn. Malus trilobata,</i>	Rot-Erle <i>Alnus glutinosa</i>
Traubenkirsche <i>Prunus padus</i>	Vogelkirsche <i>Prunus avium</i>
	Spitz-Ahorn in Sorten <i>Acer platanoides i.S.</i>
	Berg-Ahorn in Sorten <i>Acer pseudoplatanus i.S.</i>
	Rot-Buche in Sorten <i>Fagus sylvatica i.S.</i>

großwachsene Sträucher:

Gem. Schneeball <i>Viburnum opulus</i>	Schling-, Rank- und Kletterpflanzen:
Roter Hartleibzahn <i>Cornus sanguinea</i>	Arten mit Rankhilfe:
Hasel <i>Corylus avellana</i>	Waldrebe in Arten <i>Clematis div. spec.</i>
Holunder <i>Sambucus nigra</i>	Echtes Geißblatt <i>Lonicera caprifolium</i>
Sal-Weide <i>Salix caprea</i>	Wald-Geißblatt <i>Lonicera periclymenum</i>
Schlehe <i>Prunus spinosa</i>	Kletterrosen
Weißdorn <i>Crataeg. laev./monog.</i>	Gewöhnliche Hopfen <i>Humulus lupulus</i>

niedrig-/mittelhochwachsene Sträucher:

Buchsbaum <i>Buxus sempervirens</i>	Aren ohne Rankhilfe
Faulbaum <i>Frangula alnus</i>	Elfen <i>Hedera helix</i>
Liguster <i>Ligustrum vulgare</i>	Kletterhortensie <i>Hydrangea petiolaris</i>
Wildrosen in Arten <i>Rosa div. spec.</i>	Wilder Wein <i>Parthenocissus quinquefol.</i>
	Kletterspindel <i>Euonymus fort. spec.</i>

Laubgehölze für Schnitthecken:

Haselnuss <i>Corylus avellana</i>	Kultur- und Wildobstbäumen bzw. Sorten:
Rauschthorn <i>Carpinus betulus</i>	Birne i.S. <i>Pyrus communis i.S.</i>
Laubrose <i>Fagus sylvatica</i>	Wildbirne <i>Pyrus pyraster</i>
Feldahorn <i>Acer campestre</i>	Quitte <i>Cydonia oblonga</i>
Weißdorn <i>Crataeg. laev./monog.</i>	Hotzappel <i>Malus sylvestris</i>
	Apfel <i>Malus spec. i.S.</i>

immergrüne Laub- und Nadelgehölze:

Stechpalm <i>Ilex aquifolium</i>	Kornelkirsche <i>Cornus mas</i>
Eibe <i>Taxus baccata</i>	Buchsbaum <i>Buxus sempervirens</i>

## Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.06.2022. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ..... bis ..... Die Bekanntmachung wurde unter <https://www.vg-barmstedt-hoerkerkirchen.de> ins Internet eingestellt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am